

Vertragsbedingungen der Covestro AG und ihrer Beteiligungsgesellschaften als Auftraggeber für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen – Stand 11/2018

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen werden Inhalt des jeweiligen Vertrages sowie aller künftigen Verträge über Bauleistungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen oder sonstige Einschränkungen des AN werden nicht anerkannt, es sei denn, der AG hat ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 1.2 Andere Vereinbarungen, Änderungen und Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn der AG sich schriftlich damit einverstanden erklärt.

2 Angebot

- 2.1 Der AN hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 2.2 Das Angebot hat unentgeltlich zu erfolgen und begründet keine Verpflichtungen für den AG. Kostenvoranschläge werden nur nach besonderer Vereinbarung vergütet.

3 Bestellung

- 3.1 Bestellungen und Änderungen erfolgen ausschließlich schriftlich. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Besprechungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er schriftlich bestätigt wurde.
- 3.2 Der AN wird eine Bestellung und alle begleitenden Unterlagen unverzüglich auf erkennbare Fehler, Unklarheiten, Unvollständigkeit sowie Ungeeignetheit der vom AG gewählten Spezifikationen für die beabsichtigte Verwendung überprüfen und den AG unverzüglich über erforderliche Änderungen oder Präzisierungen der Bestellung informieren.
- 3.3 Jede Bestellung und Bestelländerung ist vom AN schriftlich zu bestätigen und im gesamten Schriftverkehr getrennt zu behandeln.
- 3.4 In allen Schriftstücken sind anzugeben: Einkaufsabteilung, komplette Bestellnummer, Bestelldatum und Zeichen des Bestellers.

4 Geltungsreihenfolge, Auslegungsregeln

Unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ("AN") gelten die Vertragsbestandteile in der nachfolgend dargestellten Geltungsreihenfolge:

- die Bestellung des Auftraggebers ("AG"),
- das Verhandlungsprotokoll und seine Anhänge,
- die in der Bestellung des AG genannten Anhänge, insbesondere die Leistungsbeschreibung,
- diese Vertragsbedingungen für Bauleistungen,
- die VOB/B und die VOB/C in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

5 Leistungen des AN

5.1 Leistungserfolg, Vollständigkeit

Soweit die Leistungsbeschreibung allgemeine Vorgaben macht, umfassen die vom AN zu erbringenden Leistungen alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Herstellung des werkvertraglich geschuldeten Leistungserfolges erforderlichen Leistungen. Die Leistungspflicht ist so auszulegen, dass eine dem Vertragsgegenstand entsprechende funktionstaugliche und abnahmefähige Leistung geschuldet wird. Soweit die Leistungsbeschreibung eine detaillierte Festlegung trifft, ist diese vorrangig.

5.2 Allgemeine Bestimmungen für die Vertragsabwicklung

5.2.1 Allgemein anerkannte Regeln der Technik, Gesetze und technische Regelwerke

Der AN schuldet die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der AN berücksichtigt alle einschlägigen Gesetze und sonstige Rechtsnormen sowie die anerkannten aktuellen technischen Regeln, Normen und Richtlinien.

5.2.2 Prüf- und Hinweispflichten, Informationspflichten

Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Information des AG verpflichtet, wenn Daten, Informationen und/oder Dokumente sowie fachbezogene Weisungen des AG unrichtig, unvollständig und/oder widersprüchlich sein sollten.

5.2.3 Bedenkenmeldung

Hat der AN fachliche Bedenken, so hat er diese dem AG unverzüglich schriftlich mit detaillierter Begründung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn der AN Bedenken gegen eine fachliche Weisung des AG oder gegen die vom AG vorgesehene Art der Ausführung hat.

5.2.4 Kontrollrechte des AG

Der AG hat das Recht, die Leistung des AN jederzeit zu kontrollieren und erforderlichenfalls fachliche Weisungen im Rahmen der Leistungsbeschreibung zu erteilen. Der AN wird sicherstellen, dass dem AG jederzeit alle erforderlichen Auskünfte und Informationen erteilt werden, um eine Beurteilung der Leistungen zu ermöglichen. Der AG ist berechtigt, alle Orte der Leistungserbringung für eigene Prüfungen und Beweissicherungen zu betreten.

5.2.5 Freigaben des AG

Der AG ist berechtigt, sich jederzeit vom AN die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung erstellten Pläne, Zeichnungen, Konzepte, sonstige Unterlagen und/oder Dokumente (in dieser Klausel nachfolgend Dokumente) zur Freigabe und/oder zur Information vorlegen zu lassen. Eine Pflicht zur Freigabe durch den AG besteht nicht.

Der AN wird nach Anforderung des AG Dokumente unverzüglich aushändigen und zur Erläuterung zur Verfügung stellen. Der AN muss Dokumente – einschließlich etwaiger Erläuterungen – so rechtzeitig dem AG zur Verfügung stellen, dass dieser einen angemessenen Zeitraum zur Prüfung und für die Entscheidung über eine Freigabe hat.

Die Freigabe entbindet den AN nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der von ihm gefertigten und/oder geprüften Dokumente. Eine Abnahme oder Teilabnahme ist mit der Freigabe nicht verbunden.

5.2.6 Koordination, Schnittstellen

Beide Parteien einigen sich auf eine Schnittstellenliste, die die Leistungsabgrenzung im Verhältnis zwischen AG und AN konkretisiert. Soweit der eigene Leistungsbereich berührt ist, hat der AN die Leistung anderer fachlich Beteiligter selbstständig zu integrieren und zu koordinieren. Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Grundleistung. Zur Koordination gehört insbesondere die vorausschauende Planung der Einschaltung und Beauftragung sonstiger Beteiligter, deren rechtzeitige Information sowie rechtzeitiger Abruf und Kontrolle ihrer Leistungen, soweit der eigene Leistungsbereich des AN berührt ist.

Der AN übernimmt alle Koordinationsleistungen und Maßnahmen zur Koordinierung im Hinblick auf die von ihm zu erbringenden Leistungen und zur Koordinierung von ihm beauftragter Nachunternehmer und dritter Auftraggeber.

Im Rahmen seiner Koordinationsleistungen wird der AN insbesondere auch die Mitwirkungen des AG inhaltlich und terminlich einplanen. Erforderliche Mitwirkungen des AG wird der AN mit einem angemessenen Vorlauf beim AG anfordern.

5.2.7 Beauftragung von Nachunternehmern durch den AN

Eine Unterbeauftragung von Nachunternehmern, die nicht bereits im Angebot namentlich benannt worden sind, mit Leistungen, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zulässig. Der AN stellt dazu einen schriftlichen Antrag zur Genehmigung des Nachunternehmers an den AG, der AG kann dies nach seinem billigem Ermessen von der Vorlage auftragsrelevanter Unterlagen, wie z.B. der Gewerbeanmeldung, abhängig machen.

Der AN verpflichtet sich, ausschließlich leistungsfähige und zahlungsfähige Nachunternehmer zu beauftragen. Der Nachunternehmer hat über ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz zu verfügen und diesen durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung gegenüber dem AN nachzuweisen. Bei der Unterbeauftragung von Nachunternehmern wird der AN sämtliche einschlägigen Rechtsvorschriften nach dem AEntG, AÜG sowie sämtliche sozialversicherungsrechtlichen und tarifvertraglichen Regelungen und Arbeitsschutzgesetze beachten. Der AN trägt dafür Sorge, dass der Nachunternehmer gegenüber allen im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Beschäftigten seinen Pflichten nachkommt.

5.3 Bautagesberichte

Der AN ist verpflichtet, tägliche Bautagesberichte zu führen und davon dem Vertreter des AG mindestens wöchentlich eine Durchschrift zu übergeben. Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung von Bedeutung sein können, z.B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder dergleichen), Unterbrechung der Ausführung mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderungen und sonstige Vorkommnisse.

5.4 Sicherheit und Arbeitsschutz

Der AN ist dafür verantwortlich, dass sämtliche vom AN durchgeführten Arbeiten im Rahmen des Vertrages so durchgeführt werden, dass die gesetzlichen Bestimmungen, die Auflagen der Behörden und die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften des AG erfüllt werden.

Falls nach BaustellV ein Sicherheits- und Gesundheitsplan (SiGe-Plan) zu erstellen ist, hat der AN hinsichtlich der sein Gewerk betreffenden Regeln daran mitzuwirken. Der AN hat die Einhaltung aller vorgenannten Regeln durch seine Mitarbeiter sicherzustellen. Den sicherheits- und gesundheitsschutzbezogenen Anweisungen des Sicherheits-

und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo) ist Folge zu leisten.

Der Koordinator nach DGUV-Vorschrift 1, Grundsätze der Prävention, und nach der Baustellenverordnung wird durch den AG benannt.

5.5 Bauprodukte, Baumaterial, Abfälle

Eingesetzte Bauprodukte und Bauarten müssen den Regelungen der jeweiligen Landesbauordnung entsprechen. Der AN hat die Übereinstimmung der Bauprodukte mit den technischen Vorschriften sicherzustellen. Die nach Baurecht erforderlichen Bescheinigungen müssen zum Zeitpunkt der Ausführung vorliegen und bei der Abnahme vollständig und sortiert überlassen werden.

Soweit, z.B. in CHEMPARK Richtlinien, nichts anderes vereinbart ist, sind Bauschutt, Verpackungen und sonstiger Abfall, der sich auf der Baustelle befindet, in Übereinstimmung mit der Baugenehmigung und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen regelmäßig abzutransportieren und fachgerecht vom AN zu entsorgen, soweit von ihm verursacht.

6 Änderungen des Leistungsumfangs

6.1 Nachtragsvereinbarung; Anordnungsrecht des AG

Der AN ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind (im Folgenden: Änderungen), zu verlangen. Dieses Recht gilt auch für Anordnungen, die zu einer Veränderung der vertraglich bestimmten Bauzeit führen, z.B. Beschleunigungsmaßnahmen. Das Anordnungsrecht gilt für Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs und für Beschleunigungsmaßnahmen nicht, wenn die Ausführung dem AN im Einzelfall unzumutbar ist, insbesondere der Betrieb des AN auf die Erbringung dieser Leistungen nicht eingerichtet ist. Macht der AN betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit geltend, trifft ihn die Beweislast dafür.

Die Regelungen der VOB/B zur Beauftragung geänderter und zusätzlicher Leistungen (§§ 1 Abs. 3, 4, 2 Abs. 5, 6 VOB/B) finden keine Anwendung.

Wenn der AN der Auffassung ist, dass die Ausführung der Änderung dem AN unzumutbar ist, hat der AN dies dem AG unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG mit detaillierter Begründung mitzuteilen.

Der AN hat dem AG ferner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG sein vollständiges und nachvollziehbares, prüffähiges Nachtragsangebot zu unterbreiten, welches die Kosten- und Terminfolgen der Änderung detailliert und abschließend ausweist. Das gilt auch, wenn die Angebotserstellung Planungsleistungen erfordert, sofern dem AN die Erbringung von Planungsleistungen zumutbar ist, etwa weil sein Unternehmen auf die Bereitstellung entsprechender Planungsleistungen eingerichtet ist.

Das Angebot ist vom AN unter Berücksichtigung der Regelungen nach Ziffer 3.2 zu erstellen, entsprechende Schätzungen der Mehr- und Minderkosten sind vorzulegen. Darüber hinaus hat der AN dem AG die etwaigen Terminfolgen darzulegen.

Das Angebot ist auf Verlangen des AG vom AN im Einzelnen zu erläutern, ergänzende Belege sind auf Verlangen des AG vorzulegen. Die Parteien verpflichten sich, über das Angebot unverzüglich und kooperativ zu verhandeln, mit dem Ziel, Bauzeitverzögerungen zu vermeiden und möglichst zeitnah Nachtragsvereinbarungen zu schließen, welche die Mehr- oder Minderkosten und etwaige Terminfolgen abschließend regeln.

Die Nachtragsvereinbarung bedarf der Schriftform. Erzielen die Parteien keine Einigung über die Mehr- und/oder Mindervergütung, kann der AG die Ausführung einer Änderung schriftlich anordnen. Eine solche Anordnung soll grundsätzlich erst nach 30 Tagen, gerechnet vom Zugang des Änderungsbegehrens beim AN, erfolgen.

Der AG ist darüber hinaus im Eilfall, wenn die Ausführung dringlich ist, oder wenn nach den konkreten Umständen davon auszugehen ist, dass Einigungsgespräche gescheitert sind, oder wenn das Interesse des AG an der sofortigen Ausführung der mit der begehrten Anordnung verbundenen Leistung das Interesse des AN an der vorherigen Vereinbarung einer Vergütung überwiegt und die Ausführung vor Ablauf der oben genannten 30-Tages-Frist für den AN zumutbar ist, jederzeit, auch vor Ablauf der 30-Tages-Frist, berechtigt, Änderungen schriftlich anzuordnen, auch wenn noch keine schriftliche Vereinbarung über die Mehr- und/oder Mindervergütung und/oder Terminauswirkungen getroffen ist. Ein Eilfall liegt insbesondere vor, wenn dem AG durch Abwarten der Frist von 30 Kalendertagen ein wesentlich größerer Schaden entsteht, als dem AN durch Nichteinhaltung der Frist, zum Beispiel durch Verzögerung des Projekts.

Der AN verpflichtet sich im Falle einer solchen Anordnung durch den AG, die angeordneten Leistungen auszuführen, und zwar auch dann, wenn Streit über den vertraglichen Leistungsumfang, die Prüfbarkeit und/oder die Höhe des überreichten Nachtragsangebotes besteht.

6.2 Höhe der Vergütung für Änderungen

Die Höhe der Vergütung für die Änderung richtet sich nach vereinbarten Einheitspreisen, sind solche nicht vereinbart, ist der Minder- bzw. Mehraufwand nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Als angemessener Zuschlagssatz gilt, soweit nichts anderes vereinbart wird, ein Zuschlagssatz von 5 Prozent.

Der AN verpflichtet sich des Weiteren, innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf Verlangen des AG eine Vertragskalkulation im verschlossenen Umschlag dem AG zu übergeben. In der Vertragskalkulation sind die Einzelkosten der Teilleistung, Baustellengemeinkosten, Nachunternehmerkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn sowie Mittelohn transparent und nachvollziehbar aufzuschlüsseln. Bei Nachunternehmerleistungen sind immer die Zuschläge des AN auf diese Leistungen zu benennen. Wenn die Kalkulation entsprechend den vorstehenden Anforderungen hinreichend transparent und nachvollziehbar aufgeschlüsselt und hinterlegt wurde, kann der AN für die Kalkulation eines Nachtrags auch auf die Ansätze in der Kalkulation zurückgreifen. Es wird widerlegbar vermutet, dass die auf Basis der Urkalkulation fortgeschriebene Vergütung der Vergütung nach Absatz 1 entspricht.

§ 650c Abs. 3 BGB (Vergütungsanpassung bei Fehlen einer Einigung) bleibt unberührt.

6.3 Vergütung nach Aufwand

Die Vergütung auf Stundensatzbasis setzt eine vorherige ausdrückliche Vereinbarung mit dem AG, bestimmte Leistungen zu erbringen und diese nach den vereinbarten Stundensätzen abzurechnen, voraus. Reisezeiten werden nur vergütet, sofern und soweit dies explizit vereinbart ist.

Die Stunden-/Tagesprotokolle müssen die Auftragsnummer des AG, die erbrachte(n) Leistung(en), das Datum der Leistungserbringung, die Bezeichnung des Ausführungsortes, Namen der Arbeitskräfte einschließlich der Qualifikation und geleistete Arbeitsstunden (detailliert aufgliedert) enthalten sowie am übernächsten Arbeitstag dem AG vorgelegt werden.

Die Anerkennung durch den AG erfolgt durch einen schriftlichen Bestätigungsvermerk, der jedoch kein Anerkenntnis über eine Zahlungspflicht darstellt. Die Abzeichnung bescheinigt lediglich die Anwesenheitszeiten des Personals des AN auf der Baustelle. Insbesondere bleibt die Prüfung vorbehalten, ob es sich bei den durchgeführten Arbeiten um zusätzliche Leistungen handelt. Alle Stunden-/Tagesprotokolle sind der Rechnung beizufügen. Ein fiktives Anerkenntnis von Stundenlohnzetteln ist ausgeschlossen.

7 Mitwirkung des AG

Der AN ist für die terminliche und inhaltliche Einplanung sämtlicher Mitwirkungen und Freigaben des AG selbstständig verantwortlich. Der AN wird erforderliche Daten, Informationen und/oder Dokumente vom AG und/oder dem eingeschalteten Dritten selbstständig einholen. Erforderlichenfalls wird er den AG mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf einschalten.

8 Projektabwicklung

8.1 Mitarbeiter mit Schlüsselfunktionen

Der AN wird auf Verlangen des AG ein Organigramm unter namentlicher Nennung des Projektleiters des AN sowie der weiteren Mitarbeiter mit Schlüsselfunktionen unter Nennung der jeweiligen dienstlichen Adresse, inkl. dienstlichem/dienstlicher Telefon und Mobiltelefon, Fax und E-Mail übergeben.

Der AN benennt eine Person, die alle die Erfüllung des Vertrages betreffenden Entscheidungen, insbesondere in Projektbesprechungen, mit Wirkung für den AN zu treffen und entsprechende Erklärungen mit Wirkung für den AN abzugeben und entgegenzunehmen bevollmächtigt ist. Nimmt ein Stellvertreter für den Projektleiter des AN an den Projektbesprechungen teil, so ist dieser bevollmächtigt, alle vorgenannten Entscheidungen für den AN zu treffen.

Der Projektleiter des AN ist den weiteren Mitarbeitern des AN gegenüber weisungsbefugt.

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Beschäftigten einer faktischen Eingliederung in die Arbeitsorganisation des AG jederzeit entgegenwirken (d.h. insbesondere kein arbeitsteiliges Zusammenwirken mit Mitarbeitern des AG, keine Entgegennahme von arbeitgeber-typischen Weisungen durch Mitarbeiter des AG, keine unmittelbare Abstimmung von Urlaub mit dem AG, keine Krankmeldung beim AG, etc.). Sollte eine Eingliederung entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen dieses Vertrages gleichwohl vorliegen, so stellt der AN den AG von allen hieraus entstehenden Nachteilen frei, soweit diese auf einer Verletzung der in Satz 1 dieses Absatzes genannten Pflicht beruhen.

8.2 Weiteres eingesetztes Personal des AN

Der AN wird sicherstellen, dass die von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Mitarbeiter ausschließlich dem Direktionsrecht des jeweiligen Arbeitgebers unterstehen.

8.3 Sprache

Die Vertragsabwicklung sowie die Kommunikation müssen mündlich und schriftlich in deutscher Sprache, nach Abstimmung mit dem AG auch in englischer Sprache gewährleistet sein. Zu erstellende Unterlagen müssen in deutscher Sprache, nach Abstimmung mit dem AG auch in englischer Sprache erstellt werden.

9 Termine und Verzug, Vertragsstrafen

Der AN wird die Leistungen entsprechend dem Rahmenterminplan sowie dem jeweils aktuellen Detailterminplan erbringen.

Der AN wird auf Verlangen des AG einen Detailterminplan unter Beachtung der Vorgaben des Rahmenterminplans vorlegen. Der AN wird den kritischen Pfad bei jeder Revision des Terminplans ausweisen. Zu der Aktualisierung gehört immer die konkrete Darstellung eventueller Abweichungen von den ursprünglich angegebenen Sollterminen (Soll-Ist-Darstellung).

Wenn sich Terminüberschreitungen andeuten, wird der AN dem AG dies unverzüglich schriftlich unter Angabe von Gründen und der erwarteten Dauer mitteilen.

Dem AG stehen die Rechte aus §§ 5 Abs. 3 (Abhilfeverlangen) und 5 Abs. 4 VOB/B (Schadensersatz und Kündigung) uneingeschränkt zu.

Der AN haftet bei Verzug nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftungsbeschränkung nach § 6 Abs. 6 S.1 VOB/B auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit findet keine Anwendung. Eine vereinbarte Vertragsstrafe für Verzug muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden. Sie kann vom AG bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Der AG ist berechtigt, verwirkte Vertragsstrafen bereits bei Abschlagszahlungen abzuziehen.

10 Behinderungen

Der AN hat dem AG unverzüglich und unter ausdrücklicher Kennzeichnung als Behinderungsanzeige schriftlich mitzuteilen, wenn er sich in der Ausführung seiner Leistungen behindert glaubt, und zwar unter Anzeige der Behinderungsgründe sowie der voraussichtlichen terminlichen und kostenmäßigen Konsequenzen der Behinderung. Der AN hat auch offenkundige Behinderungen anzuzeigen.

Die Behinderungen müssen im Bautagebuch vermerkt sein, allerdings ersetzt die Eintragung im Bautagebuch nicht die nach dieser Vorschrift notwendige gesonderte schriftliche Anzeige.

Der AN hat dem AG zudem unverzüglich anzuzeigen, wenn eine angezeigte Behinderung beendet ist.

Im Hinblick auf ein geordnetes Projektmanagement sind die Folgen einzelner hindernder Umstände auf das eingesetzte Personal und die sonstigen Ressourcen des AN und seiner Nachunternehmer in der Behinderungsanzeige detailliert anzugeben. Insbesondere ist genau auszuführen, ob und in wie weit Personal- und sonstige Ressourcen an anderer Stelle beschäftigt bzw. eingesetzt werden können /konnten und welche Maßnahmen zur Minderung etwa aufgetretener Schäden möglich (gewesen) sind. Der AN hat Personal, Ausrüstung und Material schadensmindernd einzusetzen.

Im Übrigen findet § 6 VOB/B mit Ausnahme der Haftungsbeschränkung gem. § 6 Abs. 6 S. 1 VOB/B Anwendung.

11 Abnahme, Gefahrübergang

Sämtliche Leistungen des AN werden vom AG nach im Wesentlichen mangelfreier Leistung einheitlich im Rahmen einer Gesamtabnahme förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls abgenommen.

Einen Anspruch auf Teilabnahmen hat der AN nicht. Die Regelungen der VOB/B zur fiktiven Abnahme kommen nicht zur Anwendung. Ebenso ausgeschlossen ist die fingierte Abnahme nach § 640 Abs. 2 BGB. Die Verpflichtung des AG, die Abnahme rechtzeitig zu erklären, bleibt unberührt.

Die Gefahr geht mit der Abnahme auf den AG über.

12 Mängelansprüche

Mängelansprüche gegen den AN nach der Abnahme richten sich - soweit nichts Abweichendes vereinbart ist - in Art und Umfang nach der VOB/B. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 Abs. 4 VOB/B 5 Jahre ab der Gesamtabnahme, soweit nicht andere Fristen vereinbart sind. Wird ein Mangel arglistig verschwiegen, gilt die regelmäßige Verjährungsfrist, mindestens aber die hier genannte Frist.

Die Einschränkungen des Minderungsrechts des AG in § 13 Abs. 6 VOB/B sind nicht anwendbar, dem AG steht ein Minderungsrecht nach Maßgabe des BGB zu. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Haftungsbeschränkung zugunsten des AN in § 13 Abs. 7 VOB/B.

Mängelansprüche des AG gegen den AN vor Abnahme richten sich ebenfalls nach der VOB/B. Abweichend von den dortigen Vorschriften bedarf es indes keiner (Teil-) Kündigung als Voraussetzung einer Ersatzvornahme. Zudem ist die Ersatzvornahme auch dann zulässig, wenn sie sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werkes bezieht, es muss sich nicht um in sich abgeschlossene Teile der vertraglichen Leistung handeln.

13 Eigentum an Unterlagen, Nutzungs- und Schutzrechte

13.1 Eigentum an Unterlagen

Alle Unterlagen, die vom AG zur Verfügung gestellt werden, d.h. Daten, Informationen, Berechnungen, Software, Zeichnungen, Handbücher, Modelle und sonstigen Unterlagen technischer Art, sei es in Papier oder in anderer Form sowie als Datenträger (in dieser Klausel nachfolgend „Unterlagen“), bleiben Eigentum des AG. Diese Unterlagen sind jederzeit auf Verlangen des AG vom AN zurückzugeben. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts diesbezüglich ist ausgeschlossen, es sei denn, der AN macht Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche geltend.

Die vom AN oder seinen Nachunternehmern zur Erfüllung des Vertrages gefertigten und dem AG übergebenen Unterlagen werden Eigentum des AG.

13.2 Verwertung von Unterlagen des AG durch den AN

Die Unterlagen des AG, die dem AN zur Verfügung gestellt werden, darf der AN ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen verwenden und sie im Übrigen nicht für sich oder Dritte nutzen, insbesondere nicht für sich oder Dritte verwerten.

Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG dürfen Unterlagen des AG nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich und/oder sonst verwandt werden. Eine Weitergabe an Nachunternehmer des AN ist zulässig, wenn der AG der Beauftragung des Nachunternehmers zugestimmt und sich der Nachunternehmer gegenüber dem AG und dem AN zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ziff. 10 verpflichtet hat.

13.3 Nutzungsrechte, Verwendung

Der AG erhält an allen nach dem Urheberrecht und/oder anderen gewerblichen Schutzrechten und/oder schutzfähigen Leistungsergebnissen, insbesondere an den erstellten Werken/Bauwerken, einschließlich der zur Erfüllung des Vertrages gefertigten Unterlagen des AN unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechtes ein räumlich und zeitlich unbeschränktes, übertragbares und, unwiderrufliches Nutzungs- und Verwertungsrecht. Der AG ist berechtigt, das Projekt auch ohne Mitwirkung des AN auf Grundlage der vom AN erstellten Unterlagen und Leistungen fertig zu stellen oder durch Dritte fertigstellen zu lassen und die Projektergebnisse zu nutzen. Das Nutzungs- und Verwertungsrecht umfasst die Befugnis, Leistungsergebnisse zu bearbeiten, weiterzuentwickeln, zu vervielfältigen, zu verarbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Liegen die Rechte beim Nachunternehmer, wird der AN seinen Nachunternehmer verpflichten, dem AG Nutzungsrechte in gleichem Umfang zu gewähren. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

Der AN stellt die im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Leistungsergebnisse frei von sämtlichen Rechten Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung und Verwertung durch AG beschränken oder ausschließen können, zur Verfügung. Der AN sichert zu, dass sämtliche Urheber und Leistungsschutzberechtigte, die an den im Rahmen dieses Vertrags erbrachten Arbeitsergebnissen aufgrund einer mit dem AN geschlossenen Vereinbarung mitgewirkt haben oder deren Leistungen oder Werke der AN übernommen hat, an den Erträgen im Sinne der §§ 32/32a UrhG angemessen beteiligt worden sind oder werden. Sollten Urheber oder Leistungsschutzberechtigte einen Anspruch gemäß § 32a UrhG gegen AG geltend machen, verpflichtet sich der AN, den AG von diesen Ansprüchen vollumfänglich freizustellen.

Gehen aus den Projektarbeiten technische Erfindungen hervor, hat der AN sich die Rechte an diesen Erfindungen gegenüber seinen Mitarbeitern und Nachunternehmern zu sichern. An allem im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehendem intellektuellen Eigentum (IP), das Gegenstand der Leistungen des AN ist, einschließlich und nicht beschränkt auf Know-how und Erfindungen, erhält der AG ein kostenfreies, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht einschließlich des Rechtes zur Vergabe von Unterlizenzen an seine verbundenen Gesellschaften im Sinne der §§ 15 ff AktG und an beliebige Dritte. Betrifft das intellektuelle Eigentum geheimes Know-how des AN, hat der AN im Falle der Veräußerung des Know-hows an einen Dritten sicherzustellen, dass das Nutzungsrecht des AG von der Veräußerung unberührt bleibt.

Auf sein nachweislich von den Leistungen unabhängig entwickeltes oder erworbenes, sowie sein nachweislich vor Abschluss dieses Vertrages entwickeltes oder erworbenes IP insbesondere Know-how, einschließlich aller Erfahrungen, Kenntnisse und Erkenntnisse, darin enthaltenen Erfindungen und den daraus entstehenden und entstandenen Schutzrechten erteilt der AN dem AG ein nicht exklusives abbezahletes Nutzungsrecht im sonstigen Umfang der vorgenannten Nutzungsrechte insoweit die Nutzung der Arbeitsergebnisse der Leistungen durch den AG von diesem älteren IP abhängig ist und soweit der AN hierzu berechtigt ist.

13.4 Vergütung

Sämtliche Übertragungen, Rechtseinräumungen und Nutzungen sind mit der nach dieser Vereinbarung geschuldeten Vergütung abschließend vergütet. Die Parteien sind sich einig, dass bei der Bemessung der Vergütung bereits dem Umstand Rechnung getragen wurde, dass der AN im Rahmen der Beauftragung möglicherweise schutzfähige Ergebnisse fertig stellen wird, die vom AG verwertet werden. Ein Anteil der Vergütung stellt insoweit die – vorbehaltlich der §§ 31a Abs. 4, 32 Abs. 3, 32a Abs. 3 und 32c Abs. 3 UrhG – abschließende Gegenleistung für die Übertragung, Lizenzierung und Nutzung schutzfähiger Ergebnisse dar, und zwar auch für die Zeit nach Beendigung des Projekts.

14 Haftung und Freistellung

Die Haftung richtet sich – abweichend von den Haftungsbeschränkungen in §§ 6 Abs. 6 S. 1, 10, 13 Abs. 7 VOB/B – nach den gesetzlichen Vorschriften.

Wird der AG aufgrund einer vom AN zu verantwortenden Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung durch Dritte in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG von Ansprüchen freizustellen.

15 Versicherungen

Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. Euro für Personenschäden und 5 Mio. Euro für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden), zweifach maximiert pro Kalenderjahr nachzuweisen, und mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten.

Erbringt der AN Planungsleistungen, ist er verpflichtet, eine risikoangemessene Planungshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 500.000 Euro, zweifach maximiert pro Kalenderjahr, abzuschließen oder vorzuhalten und dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

Der AN räumt dem AG das Recht ein, sich zur Klärung von Einzelfragen unmittelbar mit dem Versicherer in Verbindung zu setzen.

Der Abschluss der vorgenannten Versicherungen ist dem AG durch Übersendung von Versicherungsbestätigungen auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

16 Vergütung und Zahlungsbedingungen, Sicherheiten

Jede vereinbarte Vergütung ist ein Festpreis. Eine Änderung der Vergütung findet nur unter den vertraglich geregelten Voraussetzungen statt. Der Preis gilt für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit. Eine Preisgleitklausel für Lohn- oder Materialpreise ist nicht Vertragsbestandteil. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise ohne Berücksichtigung der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

Der AG hat das Recht, von Vergütungen gem. § 48 ff. EStG einen Abzug in Höhe von 15 Prozent des auszahlenden Bruttoworklohnes einzubehalten, den er an die zuständigen Finanzbehörden abführt. Legt der AN eine Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes vor, hat der AG die Wahl, ob er das Steuerabzugsverfahren vornimmt; bei dieser Entscheidung wird der AG die Interessen des AN berücksichtigen.

Der AN ist verpflichtet, die Schlussrechnung unverzüglich zu erstellen und dem AG die Schlussrechnung maximal innerhalb von sechs Wochen nach Abnahme in prüffähiger Form und unter Beifügung sämtlicher Nachweise vorzulegen.

Beabsichtigt der AN eine Arbeitseinstellung, so hat er hierauf unter Setzung einer Nachfrist ausdrücklich hinzuweisen.

Sämtliche Rechnungen werden, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung fällig. Soweit ein Zahlungsplan vereinbart ist, wird eine Abschlagsrechnung nur fällig, soweit der im Zahlungsplan vorgesehene Leistungsstand erreicht ist. Mängel berechtigen den AG zu angemessenen Einbehalten.

Alle notwendigen Rechnungsunterlagen sind der Rechnung beizufügen. Sofern eine Dokumentation oder Prüfzeugnisse zum Leistungsumfang gehören, beginnt die Frist erst mit deren Übergabe. Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet. Mit der Zahlung ist kein Anerkenntnis der Leistung verbunden.

Rechnungen müssen in Ausdrucksweise, Reihenfolge des Textes und der Preise der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.

Der AN wird für zur Leistungserbringung eingesetzte Beschäftigte, die einen sog. "Fremdfirmenausweis" besitzen bzw. erhalten, mit der Currenta-Servicepauschale pro Beschäftigten und Monat für von der Currenta GmbH & Co. OHG erbrachte Serviceleistungen belastet. An Standorten des AG, die nicht von der Currenta GmbH & Co. OHG betrieben werden, können abweichende Regelungen gelten, die der AN zu beachten hat.

Der AG ist berechtigt, für etwaige Mängelansprüche 5 Prozent der Nettoschlussrechnungssumme einzubehalten. Der AN ist befugt, den Sicherheitseinbehalt nach der Abnahme durch Aushändigung einer Bürgschaft für Mängelansprüche einer Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherers, welche in der europäischen Gemeinschaft zugelassen sind, abzulösen. Gerichtsstand muss Köln sein. Die Vorgaben der VOB/B sind einzuhalten. Einbehalt bzw. Mängelbürgschaft sind erst nach Ablauf der Gewährleistungszeit auszuzahlen bzw. zurückzugeben. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

17 Vertraulichkeit, Werbung

Der AN verpflichtet sich, alle ihm bekanntgewordenen Projektspezifika und Betriebsinterna des AG vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Verpflichtung des AN vertragserhebliche Unterlagen aufzubewahren, endet nach 10 Jahren für die Ansprüche des AG gegen den AN. Will der AN Originalunterlagen vernichten, bietet er diese vorher dem AG zur Übersendung an.

Der AN wird nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG in Werbemitteln oder anderen Medien auf die mit dem AG bestehende Geschäftsverbindung Bezug nehmen. Die Verwendung von Marken des AG durch den AN ist in jedem Fall unzulässig, es sei denn, der AG stimmt dem ausdrücklich schriftlich zu.

18 Kündigung

Für die Kündigung gelten die Vorschriften der VOB/B, soweit dort nichts geregelt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Abweichend von § 8 Abs. 3 S. 2 VOB/B ist eine Teilkündigung auch dann möglich, wenn sie sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werkes bezieht, es muss sich bei den gekündigten Leistungen nicht um in sich abgeschlossene Teile der vertraglichen Leistung handeln.

Der AN ist verpflichtet, nach einer Kündigung die Baustelle zu räumen und alle Projektunterlagen, die für die Fortführung von Bedeutung sind, unverzüglich an den AG herauszugeben.

19 Einhaltung arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften

Der AN gewährleistet, gegenüber allen im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Beschäftigten seinen Pflichten nachzukommen. Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Arbeitnehmer im Rahmen der gültigen Gesetze, insbesondere der gültigen arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen anzustellen. Weiterhin verpflichtet sich der AN, alle geltenden Gesetze und Verordnungen und behördlichen Vorschriften, insbesondere zum Steuerrecht, Arbeitsrecht (einschließlich AÜG und AEntG) und Sozialversicherungsrecht, zum Arbeitsschutz, zur Unfallverhütung und zur Arbeitssicherheit sowie berufsgenossenschaftliche Unfallschutzbestimmungen einzuhalten.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag keine Arbeitnehmerüberlassung begründet. Sie werden gegenseitig alles in ihrem Einflussbereich stehende unternehmen, um eine Eingliederung der Beschäftigten des AN in die betriebliche Organisation des AG auszuschließen. Neben dem AG prüft auch der AN in eigener Verantwortung, dass eine solche Eingliederung nicht geschieht und dass Beschäftigte des AN keine Weisungen von Mitarbeitern des AG annehmen. Der AN wird die von ihm durchgeführten Kontrollen auf Verlangen des AG regelmäßig schriftlich bestätigen. Sofern der AN seiner Verpflichtung hiernach nicht nachkommt und der Vertrag als Arbeitnehmerüberlassung qualifiziert wird, wird der AN den AG von allen hieraus entstehenden materiellen und immateriellen Nachteilen freistellen. Bei Hinweisen darauf, dass die Durchführung dieses Vertrages eine Arbeitnehmerüberlassung begründen könnte, besteht eine unverzügliche Informationspflicht an den AG.

20 Einhaltung des Mindestlohngesetzes

Der AN sichert zu, bei Ausführung von Aufträgen des AG die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz) einzuhalten. Der AN sichert weiter zu, von ihm beauftragte Nachunternehmer und Verleiher in gleichem Umfang zu verpflichten.

Der AN verpflichtet sich, den AG von allen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Ansprüchen eigener Arbeitnehmer, Nachunternehmer sowie Ansprüchen der Arbeitnehmer des Nachunternehmers oder eines von ihm oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers im Zusammenhang mit den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes freizustellen, die sich aus der Ausführung von Aufträgen des AG durch den AN ergeben.

Die Verpflichtung zur Freistellung gilt auch in Bezug auf Ansprüche von Sozialversicherungsträgern, Finanzbehörden und insbesondere auch in Bezug auf Ansprüche der Bundesagentur für Arbeit bei Zahlung von Insolvenzgeld, sofern und soweit diese gegen den AG geltend gemacht werden.

21 Abführung der gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge und Steuern

Der AN gewährleistet, dass er in Bezug auf alle im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Beschäftigten die gesetzlich vorgeschriebenen Beiträge zur Sozialversicherung sowie Steuern abführt und keine Nachforderungen entstehen.

22 Schlussbestimmungen

22.1 Übertragung des Vertrages, Abtretung

Der AN darf ohne Zustimmung des AG den Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Dies gilt auch für einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.

Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des AN innerhalb des COVESTRO-Konzerns (d. h. auf ein mit der Covestro AG i. S. d. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen) zu übertragen. Der AG behält sich eine ganz oder teilweise Abtretung von Rechten vor.

22.2 Anwendbares Recht

Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger aus diesem Vertrag ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des CISG.

22.3 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln.

22.4 Schriftform, Änderungen des Vertrages

Änderungen, Ergänzungen oder die einvernehmliche Aufhebung dieses Vertrages inklusive seiner Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien auf derselben Urkunde, es sei denn, sie beruhen auf einer ausdrücklichen, individuellen Vertragsabrede.

Kündigungen und sonstige Erklärungen der Vertragsparteien, die zur Begründung, Wahrung oder Ausübung ihrer Rechte erforderlich sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform, aber nur der Unterzeichnung durch die erklärende Vertragspartei.

Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch eine von beiden Vertragsparteien unterzeichnete Erklärung verzichtet werden, es sei denn, der Verzicht beruht auf einer ausdrücklichen individuellen Vertragsabrede.

Die Annahme oder Anerkennung von Bestellungen, Frachtpapieren, Auftragsbestätigungen oder jedwede andere Art von Dokumenten (einschl. AGB), die von den in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen abweichen, führen ohne Einhaltung des Schriftformerfordernisses nach vorstehenden Absätzen dieser Vorschrift nicht zu einer Änderung und/oder Ergänzung dieses Vertrages.

22.5 Aufrechnung

Der AN darf nur aufrechnen, wenn der jeweilige Anspruch, mit dem aufgerechnet wird, unstreitig ist oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.

Der AG ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung berechtigt.

22.6 Allgemeine Fragen

Die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die geltenden QM-Anweisungen für Unternehmen, die auf dem Gelände von Covestro Aufträge abwickeln bzw. die entsprechenden Vorschriften von Beteiligungsgesellschaften von Covestro und der Covestro Supplier Code of Conduct sind Bestandteil der Bedingungen der Einzelverträge/ Bestellungen. Diese werden vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt.

